

- I. Angebot und Vertragsschluss; Festlegung des Leistungsinhalts**
1. Die Angebote der Galenuswerk Rees GmbH (nachfolgend "Lieferer"), die Auftragsannahme und alle Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grund der nachstehenden "Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen". Den Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen; sie verpflichten den Lieferer auch dann nicht, wenn er ihrer Geltung nicht noch einmal bei Vertragsschluss widerspricht. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedarf. Sie gelten auch dann, wenn der Lieferer sich bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie beruft, insbesondere auch dann, wenn der Lieferer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Bestellers Lieferungen oder Leistungen an den Besteller vorbehaltlos erbringt.
  2. Die Angebote des Lieferers erfolgen freibleibend und unter dem Vorbehalt der schriftlichen Auftragsbestätigung, es sei denn, es ist etwas anderes ausdrücklich schriftlich bestimmt.
  3. Alle Vereinbarungen, auch solche mit Vertretern des Lieferers, werden erst mit schriftlicher Bestätigung für den Lieferer verbindlich. Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung; dies gilt auch für eine eventuelle Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Der schriftlichen Bestätigung stehen gleich die Bestätigung durch Telefax und E-Mail. Mündliche Nebenabreden sind im Zeitpunkt der Einbeziehung der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht getroffen worden.
  4. Für die Auslegung international gebräuchlicher Vertragsklauseln gelten die Incoterms in der im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen Fassung, soweit sie nicht von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichen.
  5. Werbeaussagen sowie die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Leistungsdaten, technische Beschreibungen und Datenblätter sowie die technischen Daten und Beschreibungen in den jeweiligen Produktinformationen oder Werbematerialien sind unverbindlich. Sie werden nur aufgrund ausdrücklicher Einbeziehung in den Vertrag Vertragsbestandteil. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, stellen sie keine vereinbarten Beschaffenheiten und weder Beschaffenheits- noch Haltbarkeitsgarantien der vom Lieferer zu liefernden Waren dar. Garantien werden vom Lieferer nur durch eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit dem Besteller übernommen. Der Lieferer übernimmt Beratungspflichten nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.
  6. Konstruktions-, Konzeptions- oder Formänderungen der Liefergegenstände, Abweichungen in der Gestaltung der Liefergegenstände, Formatänderungen sowie Änderungen des Lieferumfangs während der Lieferzeit bleiben vorbehalten, sofern die Liefergegenstände nicht erheblich geändert werden und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind. Zumutbare Änderungen aufgrund des technischen Fortschritts sowie Verbesserungen der Lieferung behält sich der Lieferer ausdrücklich vor.
- II. Umfang der Lieferpflicht**
1. Der Umfang der Lieferpflicht ergibt sich aus dem schriftlichen Angebot des Lieferers. Falls die Bestellung des Bestellers nicht mit dem schriftlichen Angebot des Lieferers übereinstimmt, ist die Auftragsbestätigung maßgebend. Nachträglich schriftlich vereinbarte Änderungen bleiben unberührt.
  2. Von der Lieferung sind insbesondere - sofern solche Teile und Arbeiten in der Auftragsbestätigung nicht als Leistungsbestandteil besonders aufgeführt sind - ausgeschlossen: die an Ort und Stelle auszuführenden Erd-, Bau-, Stemm- und Gerüstarbeiten, das Vergießen von Auflagen und Ankern, Einmauerung von Trägern, Konsolen, Geländern, Rohrschellen, sonstige Vorarbeiten und besondere Einrichtungen sowie die Gestellung von Hilfsmitteln, wie Ausmauerungsmaterialien, Abzugsrohrleitungen, Aufstellgerüste, Befestigungsmaterialien, soweit sie mit dem Gebäude in Verbindung stehen, ferner sämtliche Energie- und Versorgungsanschlüsse sowie die entsprechenden Verbindungsleitungen zwischen den einzelnen Aggregaten.  
Bei späterer Verlegung des Bodenbelages ist die Nivellierung und Festlegung der Fundamenthöhe sowie Gestellung dieser Materialien vom Besteller zu veranlassen.
  3. Maschinen, Schaltschränke und Waagen sind mit Endanstrich versehen, während die übrigen Teile mit einem deckenden Grundanstrich versehen sind.
  4. Die gelieferten Vorrichtungen und Maschinen sind mit Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen versehen, die nach den allgemeinen, für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften notwendig sind. Alle weiteren hiervon abweichenden oder darüber hinausgehenden Vorrichtungen und Maßnahmen sind in alleiniger Verantwortung des Bestellers aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zu prüfen und dem Lieferer rechtzeitig zur Abgabe des Angebots mitzuteilen. Spätere diesbezügliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Bestellers

- werden nur gegen besondere Vergütung und nur, soweit dies technisch durchführbar ist, berücksichtigt.
- Ebenso ist allein der Besteller dafür verantwortlich, dass die in dem Angebot genannten Immissionswerte (insbesondere bezüglich Geräusch-, Staub- und Geruchsentwicklung) bei einem außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegenden Einsatzort der Maschinen den örtlichen Anforderungen entsprechen. Später etwa notwendige Änderungen werden nur gegen besondere Vergütung und nur, soweit dies technisch durchführbar ist, berücksichtigt.
5. Falls der Lieferer neben der Lieferung auch die Aufstellung und Inbetriebnahme der Maschinen übernommen hat, wird dies gesondert berechnet. Hierfür gelten die besonderen Montagebedingungen des Lieferers.
  6. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer sämtliche Eigentums-, Urheber- und Verwertungsrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Vertrag, zu dessen Anbahnung die Unterlagen übergeben wurden, nicht zustande kommt, auf Verlangen unverzüglich an den Lieferer zurückzugeben.
- III. Software, Softwareprodukte**
- Umfasst der Lieferumfang auch Software oder Softwareprodukte (nachfolgend „Software“), so gelten die folgenden Bestimmungen:
1. Erfasst werden von der Regelung in dieser Ziff. III sowohl die Systemprogramme des Betriebssystems wie auch die Anwendungsprogramme zur Lösung der speziellen betrieblichen Aufgaben, einschließlich der Quell- und Maschinenprogramme nebst der gesamten dazugehörigen Hersteller- oder Benutzungsdokumentation, die dazu bestimmt oder geeignet ist, das Verständnis oder die Anwendung eines Computerprogramms zu fördern, insbesondere Problembeschreibungen, Systemanalysen, Benutzungsanweisungen, Datenfluss- und Programmablaufpläne, Testhilfen etc. Die Geltung dieser Bestimmungen ist unabhängig von der jeweils benutzten Programmiersprache und der Art der Verkörperung der Software in schriftlicher Form oder der Fixierung auf beliebigen Datenträgern wie Magnetplatten, Magnetbändern, Festspeicher, Arbeitsspeicher, Compact-Disc, Disketten, Mikroprozessoren etc.
  2. Die im Lieferumfang enthaltene Software ist von dem Lieferer selbst oder im Auftrag des Lieferers entwickelt worden oder steht dem Lieferer aufgrund lizenzweiser Überlassung von dritten Firmen zur gewerblichen Nutzung und Weitergabe zur Verfügung. Es handelt sich bei diesen Programmen und Daten zur rechnergesteuerten automatischen Arbeitsweise der gelieferten Maschinen und Anlagen zum Teil um urheberrechtlich geschützte Werke gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 UrhG. Die Programme sowie die Begleit-Dokumentationen sind außerdem vom Lizenzgeber, von dem Lieferer oder für den Lieferer mit erheblichem Aufwand an Mühe und Kosten entwickelt worden. Sie sind nicht offenkundig, sondern stellen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse dar, die dem Besteller anvertraut werden und zu deren Geheimhaltung er sich gegenüber dem Lieferer verpflichtet.
  3. Der Lieferer erteilt dem Besteller an der Software ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht. Das Nutzungsrecht ist sachlich beschränkt auf die Steuerung derjenigen Maschinen bzw. Anlagen, zu denen die Software geliefert worden ist. Das Nutzungsrecht ist zeitlich begrenzt durch die Lebensdauer der gelieferten Maschine. Es ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lieferers nicht auf Dritte übertragbar. Im Falle der Veräußerung der gelieferten Maschine an Dritte ist der Lieferer zur Erteilung der Zustimmung nur verpflichtet, wenn der Erwerber vorbehaltlos und rechtsverbindlich sämtliche Verpflichtungen übernimmt, die sich für den Besteller bezüglich der Software aufgrund dieser Bedingungen ergeben. Der Besteller wird in diesem Fall die gesamte Software ohne Zurückbehaltung von Kopien dem Erwerber übergeben.
  4. Der Besteller verpflichtet sich, die in Ziff. 1. beschriebene ihm anvertraute Software geheim zu halten und bei Außerdienststellung der gelieferten Maschine zu vernichten. Er wird im Interesse der Geheimhaltung innerhalb seines Unternehmens die Software nur den Personen zugänglich machen, die unbedingt hiermit arbeiten müssen, zuverlässig sind und die Verpflichtung zur Geheimhaltung übernommen haben. Der Besteller ist verpflichtet, Dritten den Zugang zu einem Gegenstand, der die Software speichert oder wiedergibt, zu untersagen und diese Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.
  5. Der Besteller verpflichtet sich, es zu unterlassen:
    - die Software zu kopieren oder zu vervielfältigen und zwar gleich mit welchen Mitteln oder in welcher Form;
    - die Software und/oder die ihr zugrundeliegenden Quellcodes zu entschlüsseln oder zu zurückerschließen oder in sonstiger Weise offenkundig zu machen;
    - die Software zu verkaufen, zu vermieten, zu lizenzieren oder in sonstiger Weise einem Dritten zum Gebrauch zu überlassen oder die Software bzw. eine unzulässige Kopie oder Nachbildung der Software dazu zu benutzen, eine Maschine mit informationsverarbeitenden Fähigkeiten zu steuern; ausgenommen hiervon ist die vom Lieferer gelieferte Maschine, für die das jeweilige Programm bestimmt ist.

- Inhaltliche Änderungen der gelieferten Software auch zum Zwecke einer Anpassung durch den Besteller sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferers zulässig.
6. Die Verpflichtungen des Bestellers zur Geheimhaltung, zur Unterlassung der Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung, vertragswidrigen Benutzung aufgrund der vorstehenden Bestimmungen bestehen auch nach Abwicklung des jeweiligen Vertrages und auch nach dem Untergang der gelieferten Maschine fort. Sie enden erst mit dem Erlöschen der von den in Ziff. III getroffenen Vereinbarungen geschützten immateriellen Rechte oder mit dem Offenkundigwerden der Betriebsgeheimnisse.
- IV. Preise**
1. Die Preise gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, freibleibend ab Fabrik des Lieferers und schließen Kosten, wie Verpackung, Rollgeld, Fracht und Aufstellung, nicht ein. Zu den Preisen kommt die am Liefertag geltende Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Grundlage der Preise sind die Gestehungskosten im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung. Preisänderungen durch den Lieferer sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als zwei Monate (bei Verbrauchern: vier Monate) liegen. Erhöhen sich in diesem Fall die Gestehungskosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung durch Erhöhung der Abgaben, der Preise für Rohstoffe, Hilfsstoffe, Energie, Frachten oder Löhne, ist der Lieferer berechtigt, den vom Besteller geschuldeten Preis angemessen (§ 315 BGB) entsprechend den Änderungen der Kostenfaktoren herauf- oder herabzusetzen. Auf Verlangen wird der Lieferer dem Besteller die Gründe für eine Preisänderung nachweisen. Der gleiche Vorbehalt gilt auch, wenn durch gesetzliche Maßnahmen für den Lieferer Ausgaben entstehen, durch welche sich die Gestehungskosten der zu liefernden Gegenstände erhöhen. Die Preisänderung wird mit Zugang einer entsprechenden Preisänderungserklärung des Lieferers beim Besteller wirksam. Aus einer Preiserhöhung gemäß Satz 1 und Satz 2 kann der Besteller ein Recht zum Rücktritt nicht herleiten.
3. Werden Frachtkosten, Ausfuhr-/Einfuhrabgaben, Zölle usw. ausnahmsweise vom Lieferer zu festen Sätzen übernommen, so gehen bis zur Lieferung eintretende Gebührenerhöhungen zu Lasten des Bestellers.
4. Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Unfrei zurückgesandte Verpackung wird nicht angenommen.
5. Die Preise gelten unter der Voraussetzung, dass die Spannung 3 x 220, 3 x 400 oder 3 x 500 Volt bei 50 Hz beträgt.
- V. Zahlungsbedingungen**
1. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung bar ohne jeden Abzug zu leisten, und zwar
  - o 1/3 Anzahlung nach Bestellung und Zugang der Auftragsbestätigung,
  - o 1/3 bei Fertigstellung und Mitteilung der Versandbereitschaft,
  - o der Restbetrag 30 Tage nach Lieferung, aber spätestens 60 Tage nach Mitteilung der Versandbereitschaft.
2. Diskontfähige Wechsel und Schecks nimmt der Lieferer nur auf Grund besonderer Vereinbarung zahlungshalber an. Eine Verpflichtung für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung wird nicht übernommen. Diskontspesen usw. - mindestens in Höhe der von Privatbanken berechneten Spesen - gehen zu Lasten des Bestellers. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des unwiderruflichen Eingangs des Gegenwertes und mit Wertstellung des Tages, an dem der Lieferer über den Gegenwert verfügen kann.
3. Bei Zahlungsverzug werden dem Besteller, der nicht Verbraucher (§ 13 BGB) ist, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet.
4. Wenn der Besteller fällige Rechnungen nicht zahlt, ein eingeräumtes Zahlungsziel überschreitet oder sich nach Vertragsabschluss die Vermögensverhältnisse des Bestellers verschlechtern oder der Lieferer nach Vertragsabschluss ungünstige Auskünfte über den Besteller erhält, die die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, so ist der Lieferer berechtigt, die gesamte Restschuld des Bestellers fällig zu stellen und unter Abänderung der getroffenen Vereinbarungen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung oder nach erfolgter Lieferung sofortige Zahlung aller Forderungen, die auf demselben Rechtsverhältnis beruhen, zu verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt, vom Besteller ausgestellte Schecks nicht eingelöst werden, vom Besteller begebene Wechsel durch den Besteller nicht bezahlt werden, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Bestellers eröffnet wurde oder wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und mangels Masse das Insolvenzverfahren nicht eröffnet worden ist.
5. Befindet sich der Besteller im Zahlungsverzug, so ist der Lieferer nach Setzung einer angemessenen Zahlungsfrist und deren fruchtlosen Ablauf zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Nach einem Rücktritt des Lieferers ist der Besteller gegenüber diesem verpflichtet, die gelieferte Ware zurück zu gewähren. Darüber hinaus hat der Besteller dem Lieferer den Wertverlust zu ersetzen, den der Liefergegenstand während der bestimmungsgemäßen Nutzung durch den Besteller erlitten hat. Der vom Besteller zu leistende Ersatz für den Wertverlust errechnet sich auf der Basis des vereinbarten Kaufpreises einschließlich Umsatzsteuer (Bruttopreis). Der Bruttopreis ist entsprechend der gewöhnlichen Nutzungsdauer des Liefergegenstandes - bei gebrauchten Gütern ist die restliche Nutzungsdauer anzusetzen - periodisch um Abschreibungen für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen zu mindern, bis er vollständig abgeschrieben ist. Sofern die Nutzung unterjährig beginnt oder endet, ist für das erste bzw. letzte Jahr der Nutzung der anteilige Jahresbetrag anzusetzen, wobei der Monat der Aufnahme bzw. der Beendigung der Nutzung nur dann zu berücksichtigen ist, wenn der Besteller den Liefergegenstand bereits seit dem 15. des Monats genutzt hat bzw. die Nutzung nicht vor dem 16. des letzten Nutzungsmonats eingestellt hat. Die Summe der Abschreibungsbeträge ergibt den vom Besteller gegenüber dem Lieferer als Wertersatz geschuldeten Betrag. Für die Pflicht des Bestellers zur Rückgewähr des Liefergegenstandes gilt Ziff. X.5 entsprechend.
6. Liegen die Voraussetzungen für einen Rücktritt vom Vertrag gemäß Ziff. V.5 Satz 1 vor, ist der Lieferer berechtigt, vom Besteller neben dem Wertersatzanspruch gemäß Ziff. 5 Schadensersatz zu fordern. Unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren Schaden geltend zu machen, ist der Lieferer berechtigt, vom Besteller 25% des Netto-Kaufpreises als pauschalierem Schadensersatz zu fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines niedrigeren Schadens vorbehalten.
7. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt ist oder vom Lieferer nicht bestritten wird. Das Zurückbehaltungsrecht besteht ferner nur, wenn der geltend gemachte Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis wie der Anspruch des Lieferers beruht.
8. Wird ein zwischen dem Lieferer und dem Besteller abgeschlossener Vertrag auf Wunsch des Bestellers einvernehmlich aufgehoben, ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferer die gesamten bis dahin angefallenen Kosten einschließlich eines angemessenen Gewinns zu ersetzen. Der Lieferer ist verpflichtet, über die Berechtigung seiner Forderung in geeigneter Form Nachweise zu erbringen.
- VI. Eigentumsvorbehalt**
1. Alle Lieferungen des Lieferers erfolgen unter Eigentumsvorbehalt (§ 449 BGB) mit nachfolgenden Erweiterungen: Die Lieferungen bleiben bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen des Lieferers - gleich, wann sie entstanden sind und gleich aus welchem Rechtsgrund - Eigentum des Lieferers, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung des Lieferers. Der Eigentumsvorbehalt gilt insbesondere auch für alle Forderungen des Lieferers aus Montage, Reparaturen, Ersatzteil-, Zubehör- und Betriebsstofflieferungen, Einstell- und Versicherungskosten.
2. Vor dem Übergang des Eigentums auf den Besteller ist die Veräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübertragung der gelieferten Gegenstände untersagt.
3. Im Falle der Pfändung oder sonstiger Eingriffe Dritter in den Liefergegenstand ist der Besteller verpflichtet, den Lieferer unverzüglich hiervon zu benachrichtigen. Der Lieferer kann etwaige Kosten von Interventionen vom Besteller gegen Abtretung seiner Kostenerstattungsansprüche gegen den Dritten ersetzt verlangen.
4. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln. Der Besteller hat den Liefergegenstand auf seine Kosten zugunsten des Lieferers gegen Diebstahl sowie gegen Feuer- und Wasserschäden zum Neuwert zu versichern und dies dem Lieferer auf Verlangen nachzuweisen. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
5. Der Lieferer oder ein Beauftragter des Lieferers hat bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus der Vertragsbeziehung das Recht, den Aufstellungsort zu betreten.
6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer berechtigt, - unbeschadet dem Lieferer zustehender weiterer (Schadensersatz-)Ansprüche - vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferte Ware zurückzunehmen. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Der Lieferer ist nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
7. Ist der Eigentumsvorbehalt nach ausländischem Recht, in dessen Bereich sich die gelieferten Gegenstände befinden, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt in diesem Rechtsgebiet entsprechende oder die dem Eigentumsvorbehalt in ihren Wirkungen am nächsten kommende Sicherung als vereinbart. Ist zum Bestehen des jeweiligen Rechts die Mitwirkung des Bestellers erforderlich, so ist er auf Aufforderung des Lieferers verpflichtet, auf seine Kosten alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Begründung und Erhaltung dieses Rechts notwendig sind.
8. Der Lieferer ist verpflichtet, auf Verlangen des Bestellers Sicherungen insoweit freizugeben, als die Summe aller vom Lieferer gehaltenen Sicherheiten die Höhe der vom Lieferer gegen den Besteller zustehenden Forderungen um mehr als 10% übersteigt.
- VII. Lieferzeit und Lieferverzögerung**
1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den getroffenen Vereinbarungen. Sie beginnt - soweit nicht anders vereinbart - mit dem Tag des Zugangs der Auftragsbestätigung, nicht jedoch, bevor alle für die Ausführung der Lieferung relevanten kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung ggf. erforderlicher behördlicher Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Eine angemessene Verlängerung der Lieferzeit tritt auch bei einer nachträglichen Abänderung der ursprünglichen Bestellung durch den Besteller ein. Die Lieferzeit beginnt ohne Rücksicht auf Mitwirkungspflichten des Bestellers mit Zugang der Auftragsbestätigung beim Besteller, soweit der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstlieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferer sobald wie möglich mit.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferers verlassen hat. Ist vereinbart worden, dass der Liefergegenstand vom Besteller oder von einem Beauftragten des Bestellers abgeholt wird, ist die Lieferzeit eingehalten, wenn dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend für die Einhaltung der Lieferfrist. Bei vom Besteller verzögerter Abnahme ist die Mitteilung der Abnahmebereitschaft durch den Lieferer maßgebend.
4. Werden der Versand oder die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Mitteilung der Versand- bzw. Abnahme-

- bereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
5. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und durch den Lieferer nicht zu vertretender Umstände, wie z.B. Betriebsstörungen durch Feuer, Wasser und ähnliche Umstände, Ausfall von Produktionsanlagen und Maschinen, Lieferfristenüberschreitungen oder Lieferausfälle von Lieferanten sowie Betriebsunterbrechungen aufgrund von Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel, Streik, Aussperrung, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, behördlichen Eingriffen, ist der Lieferer – soweit der Lieferer durch die genannten Umstände unverschuldet an der rechtzeitigen Erfüllung der Leistungspflichten gehindert ist – berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung über die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird hierdurch die Lieferung oder Leistung um mehr als drei Monate verzögert, ist sowohl der Lieferer als auch der Besteller unter Ausschluss jeglicher Schadenersatzansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Lieferstörung betroffenen Liefermenge bzw. Leistungen vom Vertrag zurückzutreten.
  6. Der Lieferer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen innerhalb der vereinbarten Liefer- und Leistungszeiten berechtigt, wenn dies für den Besteller zumutbar ist.
  7. Der Lieferer haftet dem Besteller im Falle des verschuldeten Liefer- oder Fertigstellungsverzugs für den Schaden wegen Verzögerung nur im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,3 % des Netto-Kaufpreises für jede volle Woche der Verzögerung, maximal jedoch 5 % des für den vom Verzug betroffenen Teil der Gesamtlieferung vereinbarten Kaufpreises, sofern und insoweit der Besteller mindestens in dieser Höhe einen Schaden erlitten hat. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend haftet. Der Lieferer behält sich ausdrücklich den Nachweis vor, dass dem Besteller durch den Verzug kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die vorgenannte Pauschale entstanden ist.
  8. In jedem Fall des Verzuges ist die Schadensersatzpflicht des Lieferers nach Maßgabe der Regelungen in Ziff. XI begrenzt.
- VIII. Gefahrübergang**
1. Die Lieferung erfolgt, wenn nicht zwischen dem Lieferer und dem Besteller ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, ab dem Werk des Lieferers. In diesem Falle geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände nach deren Bereitstellung zur Abholung mit dem Zugang der Mitteilung der Bereitstellung beim Besteller auf den Besteller über. Im Übrigen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände mit Übergabe an den Frachtführer auf den Besteller über. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände trägt der Besteller auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer ausnahmsweise noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder den Transport zum Besteller übernommen hat. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
  2. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Abweichungen oder Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet seiner Rechte aus Ziff. X. entgegenzunehmen.
- IX. Versand und Verpackung; Aufstellung**
1. Der Versand und die Verpackung erfolgen nach freiem Ermessen des Lieferers auf Kosten des Bestellers. Die Verpackung, der Versandweg und das Transportmittel sind mangels besonderer Vereinbarung der Wahl des Lieferers überlassen.
  2. Der Lieferer ist berechtigt die Sendung auf Kosten des Bestellers gegen Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl zu versichern.
  3. Hat der Lieferer zusätzlich die Montage der gelieferten Maschinen übernommen, so gelten außerdem die besonderen Montagebedingungen des Lieferers.
- X. Mängelansprüche des Bestellers**
- Sachmängel
1. Dem Besteller stehen Mängelansprüche nur dann zu, wenn dieser seine Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (§ 377 HGB) ordnungsgemäß erfüllt hat. Erkennbare Mängel hat der Besteller dem Lieferer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Arbeitstagen ab Ablieferung der Ware schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind dem Lieferer unverzüglich, spätestens jedoch binnen 7 Arbeitstagen nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind spätestens innerhalb von 12 Monaten ab Gefahrübergang schriftlich anzuzeigen. Die mangelhafte Ware ist dem Lieferer auf Verlangen zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Die Rügeobliegenheit gemäß Satz 1 und 2 gilt nicht für Verbraucher (§ 13 BGB).
  2. Bei gebrauchten oder als deklariert vereinbarten Produkten sowie bei unerheblichen Minderungen des Wertes oder der Gebrauchstauglichkeit der gelieferten Ware stehen dem Besteller Mängelgewährleistungsrechte nicht zu, sofern der Besteller nicht Verbraucher (§ 13 BGB) ist. Das Gleiche gilt – unabhängig von der Verbrauchereigenschaft des Bestellers – bei Abweichungen, insbesondere bei Maßen, Gewichten, Leistungsdaten oder Farbtönen, die sich im Rahmen branchenüblicher Toleranzen bewegen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Gewährleistungsansprüche des Bestellers – unabhängig von der Verbrauchereigenschaft des Bestellers –, sofern Schäden an den gelieferten Waren oder anderen Rechtsgütern des Bestellers auf eine unsachgemäße Verwendung der Ware, eine fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, eine unsachgemäße oder nachlässige Behandlung der Ware, den Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte vom Lieferer nicht zu vertretende Bauarbeiten, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, welche vom Lieferer nicht zu vertreten sind, zurück zu führen sind.
3. Soweit ein Mangel der vom Lieferer gelieferten Gegenstände vorliegt, ist der Lieferer nach eigener Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache verpflichtet. Im Fall der Mangelbeseitigung ist der Lieferer verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache vom Besteller an einen anderen Ort als an den Erfüllungsort verbracht wurde. Im Rahmen der Nacherfüllung ersetzte Liefergegenstände oder Teile werden Eigentum des Lieferers.
  4. Zur Vornahme einer Mangelbeseitigung oder Nacherfüllung hat der Besteller dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls ist der Lieferer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.
  5. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag durch den Besteller ist die gelieferte Ware dem Lieferer durch den Besteller am Erfüllungsort gemäß Ziff. XIII.1 zurückzugewähren. Befindet sich die gelieferte Ware an einem vom Erfüllungsort abweichenden Ort (Belegenheitsort) ist ein Transport vom Belegenheitsort zum Erfüllungsort durch den Besteller auf eigene Kosten und Gefahr durchzuführen.
  6. Die Regelungen in Ziff. X.5 gelten nicht für Verbraucher (§ 13 BGB).
  7. Ist der Lieferer zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die der Lieferer zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Nacherfüllung fehl oder ist die dem Besteller zustehende Art der Nacherfüllung ihm nicht zumutbar, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung der Vergütung zu verlangen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung der Vergütung zu. Soweit der Besteller wegen Mängeln an den vom Lieferer gelieferten Gegenständen einen Schaden erlitten oder Aufwendungen vergeblich getätigt hat, richtet sich die Haftung des Lieferers hierfür nach Ziff. XI.
  8. Bessert der Besteller oder ein Dritter im Auftrag des Bestellers unsachgemäß nach, besteht keine Haftung durch den Lieferer für daraus entstehende Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung vom Lieferer vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes, die zu einem Mangel oder Schaden geführt haben.
- Rechtsmängel
9. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, wird der Lieferer auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies nicht zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder nicht in angemessener Frist möglich, sind der Besteller und der Lieferer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das Rücktrittsrecht des Lieferers besteht im vorgenannten Fall jedoch nur, soweit die Verletzung von Rechten Dritter nicht vom Lieferer zu vertreten ist. Darüber hinaus wird der Lieferer den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen. Die Geltendmachung eines evtl. entstandenen Schadens bleibt dem Besteller vorbehalten; für derartige Schadensersatzansprüche gelten die in Ziff. XI. vorgesehene Beschränkungen.
  10. Die in vorstehender Ziff. X.9 genannten Verpflichtungen des Lieferers sind unbeschadet der Regelung in Ziff. XI. für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn
    - o der Besteller den Lieferer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
    - o der Besteller den Lieferer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. der Lieferer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gem. vorstehender Ziff. X.9 ermöglicht,
    - o der Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außgerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
    - o der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung oder sonstigen Mitwirkungshandlung des Bestellers beruht und
    - o die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig verändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.
- XI. Haftung**
1. Eine Haftung des Lieferers gegenüber dem Besteller und Dritten für Schäden oder vergebliche Aufwendungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – tritt nur ein, wenn der Schaden oder die vergeblichen Aufwendungen
    - a) vom Lieferer oder einem Erfüllungsgehilfen durch schuldhaftes Verletzung einer solchen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf („wesentlichen Vertragspflicht“), verursacht worden oder
    - b) auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung des Lieferers oder eines Erfüllungsgehilfen des Lieferers zurückzuführen ist.
 Abweichend von Ziff. XI. 1. a) haftet der Lieferer für Schäden oder vergebliche Aufwendungen, die durch eine nicht gesondert zu vergütende Beratung und/oder Auskunft verursacht worden sind, nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, soweit diese Pflichtverletzung keinen Sachmangel der vom Lieferer gelieferten Ware darstellt.
  2. Haftet der Lieferer gemäß Ziffer XI. 1. a) für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Der Lieferer haftet in diesem Fall insbesondere nicht für entgangenen Gewinn des Bestellers und nicht vorhersehbare mittelbare Folgeschäden. Die Haftungsbeschränkungen gemäß Satz 1 und 2 gelten in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober

- Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Mitarbeitern oder Beauftragten des Lieferers verursacht werden, sofern diese nicht zu den Geschäftsführern oder leitenden Angestellten des Lieferers gehören.
3. Die vorstehend in Ziff. XI. 1. und 2. genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die Haftung aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend ist oder wenn Ansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gegen den Lieferer geltend gemacht werden. Fehlt der vom Lieferer gelieferten Ware eine garantierte Beschaffenheit, haftet der Lieferer nur für solche Schäden, deren Ausbleiben Gegenstand der Garantie war.
  4. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffern XI. 1.-3. vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, positiver Vertragsverletzung oder wegen Ansprüchen aus unerlaubter Handlung.
  5. Soweit die Schadensersatzhaftung des Lieferers gegenüber dem Besteller oder Dritten ausgeschlossen oder gemäss Ziffern XI. 1.-4. eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Lieferers.

#### XII. Auftragsbezogene Beistellteile und Fertigungseinrichtungen

1. Auftragsbezogene Fertigungseinrichtungen wie Vorrichtungen, Prüf- und Kontrolllehren und Beistellteile (Rohteile, Zubehörteile, Anbau- und Einbauteile), die vom Kunden beigestellt werden, sind uns kostenlos zu zusenden. Die Übereinstimmung der vom Kunden beigestellten Fertigungseinrichtungen und Beistellteile mit den vertraglichen Spezifikationen oder uns übergebenen Zeichnungen oder Mustern wird von uns nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung überprüft. Der Lieferer übernimmt keinerlei Haftung wie z.B. für Vollständigkeit, Funktionsfähigkeit, Funktionsweise oder für Beschädigungen.
2. Von uns gegen einen angemessenen Aufschlag zu verwendende und vom Kunden beigestellte Teile müssen den zugesicherten Vorgaben und Vereinbarungen (z.B. Maßhaltigkeit und Werkstoff) entsprechen und in einwandfreiem Zustand vom Kunden angeliefert werden. Für durch Ausschuss unbrauchbar werdende Teile ist vom Kunden kostenlos Ersatz zu liefern.
3. Die Kontrolle der Beistellteile auf einwandfreien Zustand unterliegt dem Kunden. Zusatzkosten, welche durch nicht einwandfreie Beistellteile in unserem Hause entstehen, können an den Kunden weiter gegeben werden. Kosten, die durch nicht einwandfreie Beistellteile nach unserer Bearbeitung beim Kunden entstehen, können nicht an uns weitergegeben werden.
4. Die Fertigungseinrichtungen und Beistellteile werden von uns mit der Sorgfalt behandelt und verwahrt, welche wir in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Wir haften nicht für zufälligen Untergang oder Verschlechterung der Fertigungseinrichtungen und Beistellteile. Von uns nicht mehr benötigte Fertigungseinrichtungen und Beistellteile des Kunden können wir auf seine Kosten und Gefahr zurücksenden, oder, wenn der Kunde unserer Aufforderungen zur Abholung innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt, zu üblichen Kosten aufbewahren und nach angemessener Fristsetzung und Androhung vernichten.
5. Auftragsbezogene Fertigungseinrichtungen werden für die Dauer von 1 Monat nach Abschluss der Fertigung des letzten Auftrags aufbewahrt.

#### XIII. Verjährung

1. Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln an vom Lieferer gelieferten Waren oder wegen vom Lieferer pflichtwidrig erbrachter Leistungen - einschließlich Schadensersatzansprüchen und Ansprüchen auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen - verjähren innerhalb eines Jahres, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Ziffern XII. 2. und 3. etwas anderes ergibt. Die Verjährung von Ansprüchen des Bestellers im Sinne des Satzes 1 beginnt
  - a) bei Kaufverträgen mit der Ablieferung;
  - b) bei Werkverträgen und Werklieferungsverträgen mit der Abnahme;
  - c) in allen sonstigen Fällen mit gesetzlichem Verjährungsbeginn.
2. Für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, verjähren die Ansprüche des Bestellers innerhalb von 5 Jahren, beginnend mit der Ablieferung (in den in Ziffer XII. 1a genannten Fällen) oder der Abnahme (in Fällen gemäß Ziffer XII. 1b).
3. Hat der Lieferer eine nicht gesondert zu vergütende Beratung und/oder Auskunft pflichtwidrig erbracht, ohne dass der Lieferer im Zusammenhang mit der Auskunft oder Beratung Ware geliefert hat oder ohne dass die pflichtwidrige Beratung oder Auskunft einen Sachmangel der gelieferten Ware darstellt, verjähren darauf beruhende Ansprüche gegen den Lieferer innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Soweit die pflichtwidrige Beratung oder Auskunft einen Sachmangel der von dem Lieferer im Zusammenhang mit der Beratung oder Auskunft gelieferten Ware darstellt, gelten für die Verjährung der darauf beruhenden Rechte die in Ziff. 1, 2 und 4 getroffenen Regelungen.
4. Die in Ziff. 1 bis 4 getroffenen Bestimmungen gelten nicht für die Verjährung von Ansprüchen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Verjährung von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen Rechtsmängeln der vom Lieferer gelieferten Waren, die in einem dinglichen Recht eines Dritten bestehen, aufgrund dessen die Herausgabe der vom Lieferer gelieferten Ware verlangt werden kann. Sie gelten ferner nicht für die Verjährung von Ansprüchen des Bestellers, die darauf beruhen, dass der Lieferer Mängel an gelieferten Waren oder an erbrachten Leistungen arglistig verschwiegen hat. In den in dieser Ziffer XII.4 genannten Fällen gelten für die Verjährung der Ansprüche die gesetzlichen Verjährungsfristen.

#### XIV. Sonstige Vereinbarungen

1. Erfüllungsort und alleiniger Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Lieferer und dem Besteller ist der im Handelsregister eingetragene Hauptsitz des Lieferers, soweit es sich bei dem Besteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt und nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.
2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Regelungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenverkauf (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods - CISG).
3. Sollte eine Streitentscheidung durch ein Schiedsgericht vereinbart sein, so gilt folgendes: Das Schiedsgericht ist ein Schiedsgericht nach den Regeln der ICC (International Chamber of Commerce, Paris). Es besteht aus 3 Schiedsrichtern. Die Verfahrenssprache ist Englisch. Sitz des Schiedsgerichts ist Zürich/Schweiz.
4. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Lieferers darf der Besteller seine Rechte bzw. Ansprüche gegen den Lieferer, insbesondere solche aus dem zwischen dem Lieferer und dem Besteller bestehenden Vertragsverhältnis wie z. B. Mängelrechte, weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen oder an Dritte verpfänden; § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.